

Protokoll
der Gemeinderatssitzung
am 08.02.2024 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal
der Marktgemeinde Prambachkirchen



Gemeinderat

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 8. Februar 2024 um 19:30
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

1:	Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen/Eferding zum Nachtragsvoranschlag 2023 - Kenntnisnahme.
2:	Reinhalteverband Aschachtal; Anpassung Kosten- und Stimm Schlüssel - Beratung und Beschluss.
3:	Stromlieferverträge 2024 bis 2026 - Beratung.
4:	Watzenböck Markus; Anpassung Kriterienkatalog und Vereinbarung für Agro-PV Anlage - Beratung und Beschluss.
5:	Änderung Flächenwidmungsplan 4/32 und ÖEK 2/08 Agro- PV Anlage Watzenböck - Beratung.
6:	Änderung Flächenwidmungsplan 4/36 und ÖEK 2/10 zur Errichtung einer freistehenden PV-Anlage beim Brunnen Langstögen - Beratung und Einleitungsbeschluss.
7:	MFG Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss.
8:	FPÖ Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss.
9:	ÖVP- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss.
10:	Neues Logo für die Marktgemeinde Prambachkirchen - Kenntnisnahme.
11:	Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister
Herbert Holzinger

Anwesende Mitglieder und Ersatzmitglieder

Nr	Partei	MITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Bgm. Herbert Holzinger	Uttenthal 1	Ja
2	ÖVP	Vbgm ⁱⁿ Maria Brunner	Hochstraße 11	Ja
3	ÖVP	Walter Schnelzer	Steinbruch 26	Ja
4	ÖVP	Ing. Reinhard Eschlböck	Bergstraße 1	Ja
5	ÖVP	Anita Edinger	Weidenweg 8	Entsch.
6	ÖVP	DI (FH) Bernhard Eder	Hochstraße 14	Ja
7	ÖVP	Othmar Doppelbauer	Schöffling 3/2	Ja
8	ÖVP	Michaela Kimbauer-Allerstorfer	Oberfreundorf 9	Ja
9	ÖVP	Klaus Auinger	Meteoritenweg 9	Ja
10	ÖVP	Philipp Gessl Msc	Kapellenweg 6/6	Ja
11	ÖVP	Katharina Auinger	Untergallsbach 14	Entsch.
12	ÖVP	Karl Weixelbaumer, Prok.	Sternenweg 1/2	Ja
13	ÖVP	Mag. Franz Eschlböck	Steinbruch 22	Ja
14	ÖVP	Gisela Götzendorfer	Steinbruch 13	Ja
15	FPÖ	Stefan Eichlberger	Rosenstraße 13	Ja
16	FPÖ	Julia Jungreithmair	Baumgarten 2	Ja
17	FPÖ	Mario Kreuzmayr	Steinbruch 18/2	Ja
18	FPÖ	Markus Rechtlehner	Mittergallsbach 14/1	Ja
19	FPÖ	Hubert Mittendorfer	Prattsdorf 8	Ja
20	GRÜNE	Michael Neuweg	Mittergallsbach 16/1	Ja
21	GRÜNE	Karin Bernauer	Obereschlbach 5/2	Ja
22	GRÜNE	Alexander Sturmlechner	Grieskirchner Str. 1/2	Entsch.
23	GRÜNE	Gertraud Essig	Bahnhofstraße 29/2	Entsch.
24	GRÜNE	Ingeborg Schulz	Rosenstraße 22	Ja
25	MFG	Helmut Mayer	Obergallsbach 13	Entsch.

Nr	Partei	ERSATZMITGLIEDER	Straße	Anwesend
1	ÖVP	Alois Fraungruber	Kleinsteingrub 7/2	Ja
2	ÖVP	Herbert Sallaberger	Oberdoppl 1	Ja
3	GRÜNE	Dr. Matthias Barta	Passauer Straße 4	Ja
4	GRÜNE	Mag. Andrea Grubauer	Obergallsbach 6/2	Ja
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Insgesamt sind **24** Mitglieder anwesend.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu schriftlich und zeitgerecht am 01.02.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Abs. 2 Oö. GemO gegeben ist, nachdem die Hälfte der einberufenen Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.12.2023 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn **Hubert Mittendorfer**, welcher nach dem Mandatsverzicht von Rudolf Kreuzmayr für die FPÖ- Fraktion in den Gemeinderat nachberufen wurde.

Abänderung TOP 4) Watzenböck Markus; Anpassung Kriterienkatalog und Vereinbarung für Agro-PV Anlage - Beratung und Beschluss

Nachdem von der Salzburg AG am 07.02.2024 per Mail noch Änderungswünsche zur Vereinbarung eingegangen sind bzw. am 13.02.2024 eine Besprechung zu der Angelegenheit stattfindet, teilt der Vorsitzende mit, dass der Tagesordnungspunkt heute nur beraten wird und keine Beschlussfassung dazu erfolgen wird.

Absetzung TOP 7) MFG- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Nachdem heute kein Vertreter der MFG-Fraktion anwesend ist, teilt der Vorsitzende mit, dass der Punkt von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wird.

AL Hoffmann Wilhelm erläutert den Prüfbericht

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Prambachkirchen¹

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung am 09. November 2023 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 6.805.000 Euro und Auszahlungen in Höhe von 6.931.500 Euro auf – 126.500 Euro.

In sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 4a der Oö. GemO 1990 gilt der Haushaltsausgleich als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 126.500 Euro veranschlagt wurde.

Bei den laufenden Einzahlungen der Marktgemeinde ergeben sich gegenüber dem Voranschlag folgende Änderungen:

	VA 2023	1. NVA 2023	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.155.800	3.139.500	-16.300
Gemeindeabgaben	1.086.100	1.091.100	5.000
Auszahlungen			0
Landesumlage	197.500	197.000	-500
Krankenanstaltenbeitrag abzüglich Rückzahlung	868.000	854.500	-13.500
Personalaufwand einschl. Pensionsbeiträge	1.211.000	1.202.400	-8.600

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 20.10.2023 (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 02.10.2023) wurde bekanntgegeben, dass noch im Finanzjahr 2023 ein einmaliger Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln an die Gemeinden ausbezahlt wird. Die Marktgemeinde Prambachkirchen kann somit mit Sonder-BZ-Mitteln in Höhe von 59.600 Euro rechnen.

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich von 1.287.500 Euro auf 1.194.100 Euro verringern (davon stammen rund 607.900 Euro aus zweckgebundenen Einnahmen Verkehr und Kanal). Vom Rücklagenbestand sollen davon zum Jahresende rund 262.300 Euro als inneres Darlehen dienen.

Die Zuführungen und Entnahmen im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag ist entgegen der Erstveranschlagung keine Darlehensaufnahme für das Finanzjahr 2023 eingeplant. Zum Ende des Voranschlagsjahres beläuft sich daher der Darlehensbestand auf rund 2.805.900 Euro. Der Netto-Schuldendienst beträgt im Finanzjahr 2023 167.600 Euro.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Die Übereinstimmung der Tilgungen und Zinsen im Schuldennachweis mit den MVAG-Positionen 3614 und 3241 des Finanzierungshaushaltes ist gegeben.

Am Ende des Finanzjahres wird der Haftungsstand rund 109.200 Euro betragen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessentenbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung:

Sämtliche investive Einzelvorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit im MEFP-Zeitraum 2023 – 2027 gemäß § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 ausgeglichen veranschlagt.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Inneren Darlehen unter Punkt 10 des Vorberichts ist allerdings auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 hinzuweisen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem 1. Nachtragsvoranschlag den MEFP mit einer neuen Prioritätenlistung mitbeschlossen.

Die Umsetzung der Projekte wird nur im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. der beschlossenen Prioritätenreihung möglich sein.

Weitere Feststellungen:

- Im Darlehensnachweis wurden die ausgewiesenen Zinssätze (in Prozent) gegenüber der Erstveranschlagung gemäß der Zinslage 2023 (stufenweiser Anstieg des Leitzinssatzes der EZB ab dem Finanzjahr 2022) angepasst. In der vorliegenden Veranschlagung wurden die höheren Beträge für den Zinsaufwand je Darlehen aber noch nicht entsprechend veranschlagt, das heißt erhöht. Die höhere Zinsbelastung ist daher spätestens im Voranschlag 2024 entsprechend zu korrigieren.

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Prambachkirchen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 05.12.2023

Der Bezirkshauptmann:

Die Prüferin:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Hildegund Beham

Wortmeldungen: Keine

TOP 2) Reinhaltverband Aschachtal; Anpassung Kosten- und Stimmschlüssel - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Die Bau- und Betriebskostenschlüssel wurden letztmalig in der Mitgliederversammlung vom 11.06.2018 abgeändert. Die Aufteilung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen. Auf Basis der von den Mitgliedsgemeinden im Oktober 2023 übermittelten Daten (tatsächliche Einleitung aufgrund Bewohner, Arbeitsplätze, Schülerzahlen und Betriebe) wurden die Kosten- und Stimmschlüssel im § 9 der Satzung neu berechnet.

§ 9) Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

(1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden können, nachfolgenden Kriterien zu tragen:

(2) *Baukostenschlüssel (Investitionskosten)*

Die Baukosten der Kläranlage sowie der Verbandskanäle werden im Verhältnis der zukünftig angeschlossenen Gesamteinwohnergleichwerte der einzelnen Mitglieder aufgeteilt.

Der Gesamtschlüssel dient der Aufteilung allgemeiner Kosten. Nach der Kostenaufteilung vom Dez. 2023 ergibt sich daraus der Baukostenschlüssel wie folgt:

	Baukostenschlüssel	Baukostenschlüssel
	Kanalisation 2023	Kläranlage 2023
Altschwendt	1,39 %	2,53 % (2,93 %)
Eschenau	6,34 %	2,87% (3,67 %)
Heiligenberg	8,58 %	2,50% (3,30 %)
Michaelnbach	10,46 %	7,03% (6,23 %)
Peuerbach	23,81 %	25,30% (25,30 %)
Prambachkirchen	0,06 %	12,35% (11,55 %)
Steegen	3,14 %	6,05% (6,05 %)
St. Agatha	15,91 %	9,50% (9,90 %)
St. Thomas	6,08 %	2,81% (2,02 %)
Waizenkirchen	13,47 %	21,89% (21,08 %)
St. Willibald	10,76 %	7,17% (7,97 %)
Summe	100,00 %	100,00 %

Dabei wird vorausgesetzt, dass die von der Marktgemeinde Prambachkirchen und der Gemeinde Altschwendt eingebrachten Kanalisationsanlagen weiterhin von diesen Gemeinden finanziert werden.

(3) *Stimmschlüssel*

Unter Berücksichtigung der von der Marktgemeinde Prambachkirchen und der Gemeinde Altschwendt eingebrachten und von diesen finanzierten Anlagenteilen ergibt sich folgender Schlüssel für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

	Stimmschlüssel
	2023
Altschwendt	2,52% (2,73 %)
Eschenau	3,86% (4,31 %)
Heiligenberg	4,48% (4,94 %)
Michaelnbach	7,61% (7,20 %)
Peuerbach	22,36% (22,30 %)
Prambachkirchen	15,53% (15,17 %)
Steegen	4,42% (4,38 %)
St. Agatha	10,94% (11,18 %)
St. Thomas	3,74% (3,33 %)
Waizenkirchen	16,74% (16,22 %)
St. Willibald	7,80% (8,24 %)
Summe	100,00%

(4) Betriebskostenschlüssel

Die Betriebskosten der Verbandsanlagen einschließlich der von der Marktgemeinde Prambachkirchen und der Gemeinde Altschwendt eingebrachten Anlagen werden im Verhältnis der jeweils tatsächlich angeschlossenen Einwohnergleichwerte (inkl. Reserven) aufgeteilt.

	Betriebskosten Kanalisation	Betriebskosten Kläranlage
	2023	2023
Altschwendt	2,50 %	2,35 % (2,45 %)
Eschenau	5,03 %	2,79% (2,98 %)
Heiligenberg	6,81 %	2,34% (2,50 %)
Michaelnbach	8,30 %	7,37% (7,25 %)
Peuerbach	18,90 %	25,17% (26,08 %)
Prambachkirchen	19,27 %	12,49% (12,86 %)
Steegen	2,49 %	6,03% (5,98 %)
St. Agatha	12,63 %	9,00% (9,24 %)
St. Thomas	4,83 %	2,83% (2,15 %)
Waizenkirchen	10,70 %	22,68% (20,60 %)
St. Willibald	8,54 %	6,95% (7,91 %)
Summe	100,00%	100,00%

(5) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle 6 Jahre - von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet - durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 13 Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach Abs. 1 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

(7) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

Nach Vorliegen der Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden soll die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen werden.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.01.2024 wurden keine Einwände gegen die Satzungsänderungen geäußert.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GR Auinger Klaus stellt den Antrag, die Anpassung der Kosten- und Stimmchlüssel, ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Stromlieferverträge 2024 bis 2026 - Beratung

Bgm. Herbert Holzinger

Die bestehenden Stromlieferverträge laufen bei der Energie AG mit einer Fixpreisgarantie bis 31.03.2024. Der Arbeitspreis je kW beträgt 5,98 Cent exkl. MwSt.

Im Okt. 2022 wurde von der Energie AG ein Angebot mit drei Varianten für die künftigen Strom-Arbeitspreise übermittelt. Die Preise gelten nur tagesaktuell.

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.04.2024 - 31.12.2024	AT	25,8500
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	24,2500

Achtung: Diese Angebotspreise sind bis längstens 19.10.2022, 11:00 Uhr gültig.

In der Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022 wurde einvernehmlich empfohlen, das Angebot nicht anzunehmen und den bestehenden Vertrag weiter in Anspruch zu nehmen.

Am 18.01.2024 wurde von der Energie AG ein schriftliches Angebot übermittelt, welches für alle laufenden Verträge der Gemeinde und des Wasserverbandes gilt.

Lieferzeitraum	Marktgebiet	Arbeitspreis Wirkstrom (ct/kWh)
01.04.2024 - 31.12.2024	AT	10,5000
01.01.2025 - 31.12.2025	AT	11,2000
01.01.2026 - 31.12.2026	AT	10,7500

Achtung: Dieses Angebot gilt nur bis auf Widerruf, längstens jedoch bis 19.01.2024 10:00. Für

Nachdem die Marktpreise für Strom derzeit noch leicht fallend sind, wird empfohlen, die Laufzeit des bestehenden Vertrages bis 31.03.2024 voll auszunutzen.

Mitte März sollten von der Energie AG weitere Angebote mit den aktuellen Preisen und verschiedenen Laufzeiten eingeholt werden.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, die Angelegenheit in seiner Sitzung am 19.03.2024 zu behandeln und bei Bedarf zu entscheiden.

Sollte das neue Angebot von der Gemeinde per 01.04.2024 nicht angenommen werden, gelten bis zum Vertragsabschluss die tagesaktuellen, variablen Strompreise.

Wortmeldungen

GV Neuweg Michael fragt nach, ob Vergleichsangebote von einem anderen Stromanbieter eingeholt wird.

AL Hoffmann Wilhelm erklärt, dass im Jahr 2015 auch Vergleichsangebote eingeholt wurden und dann mit der Energie AG ein zusätzlicher Nachlass verhandelt werden konnte. Es macht Sinn, auch jetzt Vergleichsangebote einzuholen.

GV Neuweg Michael erkundigt sich, ob die Vergabe im Gemeindevorstand oder im Gemeinderat zu entscheiden ist.

AL Hoffmann Wilhelm: Die Gemeinde braucht im Jahr ca. 200.000 kWh Strom, bei einem Arbeitspreis von ca. 10 Cent je kWh ergibt sich ein Auftragsvolumen von ca. 20.000 Euro pro Jahr. Auftragsvergaben dieser Größenordnung fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes, da der Gemeindevorstand Auftragsvergaben bis zu ca. 55.000 Euro tätigen kann.

Nach eingehender Beratung werden keine Einwände gegen eine Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand geäußert.

TOP 4) Watzenböck Markus; Anpassung Kriterienkatalog und Vereinbarung für Agro-PV Anlage - Beratung ~~und Beschluss~~

Bgm. Holzinger Herbert

Am 16. Jänner 2023 wurde das überarbeitete Projekt von Watzenböck Markus und Vertretern der Salzburg AG in der Bauausschusssitzung präsentiert. Das Landschaftsbildgutachten (im Entwurf) und die aktuellen Projektunterlagen liegen mittlerweile vor. Die Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Agro-PV-Anlage wird, nicht wie bei der ersten Präsentation von Herrn Markus Watzenböck angegeben, von ihm, sondern von der Salzburg AG errichtet und betrieben. Der Grundbesitzer ist an den Erträgen umsatzbeteiligt. Der Eigenbetrieb ist aufgrund der komplizierten Vermarktung des produzierten Stromes für Herrn Watzenböck nicht möglich bzw. zumutbar. Es wird daher um eine Abänderung des Kriterienkataloges und der Vereinbarung ersucht.

Die geplante Anlage wird laut Vertrag 30 Jahre von der Salzburg AG betrieben und gewartet. Nach Ablauf der 30 Jahre sind nachstehende Verwertungsmöglichkeiten möglich:

1. Abbau der gesamten Anlage durch die Salzburg AG
2. Ankauf und Weiterbetrieb durch den Grundeigentümer
3. Bei technischen Änderungen oder Verbesserungen während der Laufzeit wird der Vertrag entsprechend überarbeitet und neu errichtet

Weiters wird um die Abänderung des Punktes 7 der Vereinbarung von 12 Monate auf 24 Monate ersucht, da aus Erfahrung festgestellt werden muss, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage und aufgrund von Lieferengpässen bei manchen Produkten (Ersatzteile, Trafostationen etc.) diese lange Wartezeit einzurechnen ist.

Die Änderungen des Kriterienkataloges bzw. der Vereinbarung zum Kriterienkatalog sollten in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

Ergänzender Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV- Freiflächenanlagen im Grünland (Stand 19.05.2022) – am 19.05.2022 im Gemeinderat beschlossen

Dieser Katalog soll der Gemeinde als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Es lassen sich dadurch für den Projektantragsteller keine Rechte und Ansprüche auf Genehmigung ableiten. Jedes Projekt wird individuell begutachtet und ist gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Einleitung / Grundlage:

Freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung größer als 5 kW (§ 21 Abs. 5, Oö. ROG 1994) im Grünland (§ 30) dürfen nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine Ausnahme hinsichtlich Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021), Anhang A, Punkt C

Für die Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist der Gemeinderat zuständig. Neben dem Flächenwidmungsplan können noch andere Bewilligungen erforderlich sein. Diese werden durch diesen Katalog nicht beeinflusst. Siehe dazu Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021).

Dieser Kriterienkatalog ist als Erweiterung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs des Landes OÖ zu sehen. (siehe insb. Seite 40 bis 48 Anhang B „Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen“ der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030, (Stand April 2021).

Die Kriterien werden in zwei Kategorien unterteilt:

- *Kriterien, die sich auf das Grundstück beziehen, worauf durch eine Umwidmung die Sonderwidmung vergeben werden kann (**WK = Widmungskriterien**).*
- *Kriterien, die den laufenden Betrieb einer PV-Anlage umfassen. Diese können im Flächenwidmungsplanverfahren aufgrund eines Projektes geprüft werden. Der Flächenwidmungsplan selbst kann diese aber nicht bzw. nicht für die Dauer festlegen. Deshalb müssen diese Kriterien in einer separaten Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fixiert werden (**VK = Vertragskriterien**, die in der Vereinbarung stehen).*

Folgende zusätzliche Kriterien sind verpflichtend einzuhalten:

1. Alle Kriterien, insb. Seite 40 bis 48, Anhang B (Kriterienkatalog PV- Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTO-VOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) (WK)
2. Es muss sich um eine Agro-PV-Anlage ** handeln (Doppelnutzung) (VK)
3. Verwendung von senkrecht aufgestellten bzw. montierten Paneelen mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche (VK)
4. Ein Nachweis der Doppelnutzung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (VK)
5. Als Nachweis für die Doppelnutzung mit einem bestehenden, aktiven landwirtschaftlichen Betrieb ist u.a. ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. (VK)
6. Als Nachweis für die Doppelnutzung gilt u.a. auch ein Pachtvertrag oder der AMA-Mehrfachantrag der betroffenen Fläche des Pächters. (VK)
7. Durch die Umwidmung darf die Obergrenze von 10 ha landwirtschaftlichem Grundflächenverbrauch mit Sonderwidmung PV-Anlagen im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. (WK)
8. Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, innerhalb von **€ 24** Monaten die Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die Grundfläche zurückzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Marktgemeinde berechtigt, den Rückbau und die Entsorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Betreibers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. (VK)
9. Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, die Rückwidmung der von der Sonderausweisung für PV- Flächen betroffenen Flächen in Grünland zu beantragen. (VK)
- ~~10. PV-Anlagen dürfen nicht von Elektrizitätsunternehmen errichtet werden – der Eigenbetrieb des Grundeigentümers ist eine Voraussetzung (VK).~~
11. Gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage sind ~~bereits zum Zeitpunkt des Umwidmungsantrages~~ **spätestens bis zum Zeitpunkt des Gemeinderats- Durchführungsbeschlusses** vorzulegen. Diese werden auch Teil der Vereinbarung (WK, VK).
12. Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung vollständig bzw. auf der gesamten Fläche zu errichten, ansonst ist die Rückwidmung auf Grünland verpflichtend zu veranlassen. (VK)
13. Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde über die Kriterien Punkte, die sowohl der Antragsteller, **der Betreiber**, als auch die Gemeinde unterzeichnet. Diese gilt dann für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung. (WK)

** Definition Agro- PV- Anlagen:

„Agro-PV-Anlagen“ sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnen-Energie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) Seite 28

Vereinbarung

zum ergänzenden Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV-Freiflächenanlagen im Grünland (Stand 19.05.2022) – bearbeitet im Bauausschuss am 20.11.2023 und 16.01.2024

Ergänzung durch Salzburg AG per Mail am 07.02.2024

Abgeschlossen zwischen Markus Watzenböck, Obereschlbach 7, 4731 Prambachkirchen, als Grundeigentümer ~~bzw. Betreiber,~~ (kurz Grundeigentümer)

und

der Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.- Anton- Lutz- Weg 1, 4731 Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Herbert Holzinger, (kurz Gemeinde).

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, anlässlich der Errichtung einer Agro- PV- Anlage auf dem Grundstück 4217, KG 45009, EZ 243 nachstehende Kriterien verpflichtend einzuhalten.

1. Bei der zu errichtenden PV-Anlage muss es sich um eine Agro-PV-Anlage (entsprechend OÖ. Photovoltaik Strategie 2030, Stand Sept. 2022) mit Doppelnutzung handeln.
2. Als Nachweis für die Doppelnutzung (durch aktiven landwirtschaftlichen Betrieb) ist vom Grundeigentümer auf Verlangen der Gemeinde jährlich ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. Bei Verpachtung *bzw. Unterverpachtung* der betroffenen Liegenschaft gilt als Nachweis ein Pachtvertrag und der AMA- Mehrfachantrag des Pächters *bzw. Unterverpächters*.
3. Für die PV- Anlage dürfen nur senkrecht montierte Paneele mit max. 7 % Überdeckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche verwendet werden.
4. Vom Grundeigentümer sind gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage spätestens bis zum Zeitpunkt des Gemeinderats- Durchführungsbeschlusses bei der Gemeinde vorzulegen. Diese Projektunterlagen werden Teil dieser Vereinbarung.
- ~~5. Die PV- Anlage darf von Elektrizitätsunternehmen errichtet aber nicht und betrieben werden. Der Eigenbetrieb durch den Grundeigentümer ist eine unbedingte Voraussetzung.~~
6. Die geplante PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung zu errichten, ansonst ist vom Grundeigentümer spätestens drei Jahre nach Rechtskraft der Sonderwidmung die Rückwidmung auf Grünland (LN) zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Rückwidmung vom Grundeigentümer nicht fristgerecht, wird die Rückwidmung durch die Gemeinde von Amts wegen in die Wege geleitet.
7. Wird die PV- Anlage durchgehend länger als ~~12~~ **24** Monate vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer verpflichtet, innerhalb von weiteren 12 Monaten den vollständigen Rückbau (Demontage und Entfernung) der PV- Anlage samt Zubehör zu veranlassen, das betroffene Grundstück in den Urzustand (zum Zeitpunkt vor Errichtung der PV- Anlage) zu versetzen und die Rückwidmung der betroffenen Flächen in Grünland (LN) zu beantragen.

8. Wird der Rückbau vom Grundeigentümer nicht fristgerecht veranlasst bzw. umgesetzt, ist die Gemeinde berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Grundeigentümers zu veranlassen.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. Die Anschaffungskosten sind durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag nachzuweisen. Die Eintragung des entsprechenden Pfandrechtes in das Grundbuch ist vom Grundeigentümer bis spätestens vor der Verordnungsprüfung des Flächenwidmungsplanes zu veranlassen.

9. Wenn die Doppelnutzung (Agro- PV) vom Grundeigentümer nicht nachgewiesen werden kann, wird von der Gemeinde, nach Setzung einer 12-monatigen Frist, unter Inanspruchnahme des Pfandrechtes (Pkt. 8) der Rückbau der PV-Anlage samt Zubehör, sowie die Rückwidmung des Grundstückes von Amts wegen in die Wege geleitet.

10. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung **und** gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger **des Grundeigentümers. und wird vom Betreiber der PV-Anlage vollinhaltlich ohne Einwände zur Kenntnis genommen.** Für die Dauer des zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer abgeschlossen Pachtvertrages, nimmt der Betreiber diese Vereinbarung vollinhaltlich ohne Einwände zur Kenntnis.

11. Sämtliche Kosten für die notarielle Errichtung dieser Vereinbarung, Pfandrechtseintragung im Grundbuch, etc. trägt der Grundeigentümer.

Prambachkirchen, am 2023

.....
Betreiber (firmenmäßige Fertigung)

.....
Markus Watzenböck

.....
Bgm. Herbert Holzinger
Marktgemeinde Prambachkirchen

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.01.2024 wurde empfohlen, den Punkt 10 des Kriterienkataloges sowie den Punkt 5 der Vereinbarung vollständig zu entfernen. Weiters wurde die Ergänzung des Punkt 11 im Kriterienkatalog hinsichtlich Abgabezeitpunkt von Projektunterlagen angeregt. Ansonst wurden der Kriterienkatalog und die Vereinbarung ohne Einwände zur Kenntnis genommen und dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldungen

Bgm. Holzinger Herbert: Aufgrund der von der Salzburg AG eingebrachten Änderungswünsche und der am 13.02.2024 geplanten Besprechung ist es sinnvoll, heute keine Beschlussfassung zu machen, um etwaige nachträgliche Änderungen in der Vereinbarung noch berücksichtigen zu können.

TOP 5) Änderung Flächenwidmungsplan 4/32 und ÖEK 2/08 Agro- PV Anlage Watzenböck - Beratung

Bgm. Holzinger Herbert

Von der Salzburg AG wurden aktuelle Projektunterlagen und ein Entwurf des Landschaftsbildgutachtens übermittelt.

Technische Beschreibung (Auszug aus Projektunterlagen Salzburg AG, Stand 04.12.2023)

Projektorganisation

Projektname Solar. Kraftwerk Watzenböck
Bauherr Salzburg AG

Grundstücksdaten

Grundstücksfläche 11 ha
Projektfläche 6 ha
Widmungsfläche 5,5 ha

Die Unterkonstruktionssystem der Firma next2sun, wird über Pfahlgründungen, welche in den Boden gerammt werden, verankert. Darauf werden PV-Module jeweils in zwei Modulreihen vertikal übereinander angebracht, wobei das untere Modul 80cm über Niveau montiert wird. Die „Zaunreihen“ verlaufen im Abstand von 9m von Norden nach Süden.

Über ein Erdkabel wird die Energie zu einem neuen Projekt-Trafo abgeleitet, auf die Mittelspannungsebene 30kV transformiert und auf kurzem Wege in die bestehende 30kV Freileitung eingeleitet. Die PV-Anlage wird als Volleinspeiser ausgeführt. Ein gültiger Netzzutrittsvertrag liegt vor (Verlängerung bis 06.10.2024).

Eckdaten

PV- Modul	470 Wp bifazial (Glas-Glas), 211x104cm
Modulanzahl	5.206 Stk.
Leistung	2,446 mWp
Wechselrichter	20 Stk. Huawei 100 ktl
Ertrag jährlich	ca. 2.900 MWh (Verbrauch ca. 720 Haushalte bzw. 590 to CO2 Einsparung)

Sämtliche Wechselrichter sind in ein Monitoringsystem eingebunden. Auf der Projektfläche wird ein Überwachungssystem mittels Kameras aufgebaut. Eine Einzäunung ist nicht für die AGRI-PV, sondern für das Wildgatter vorgesehen. Die vorhandene Umzäunung wird gering angepasst.

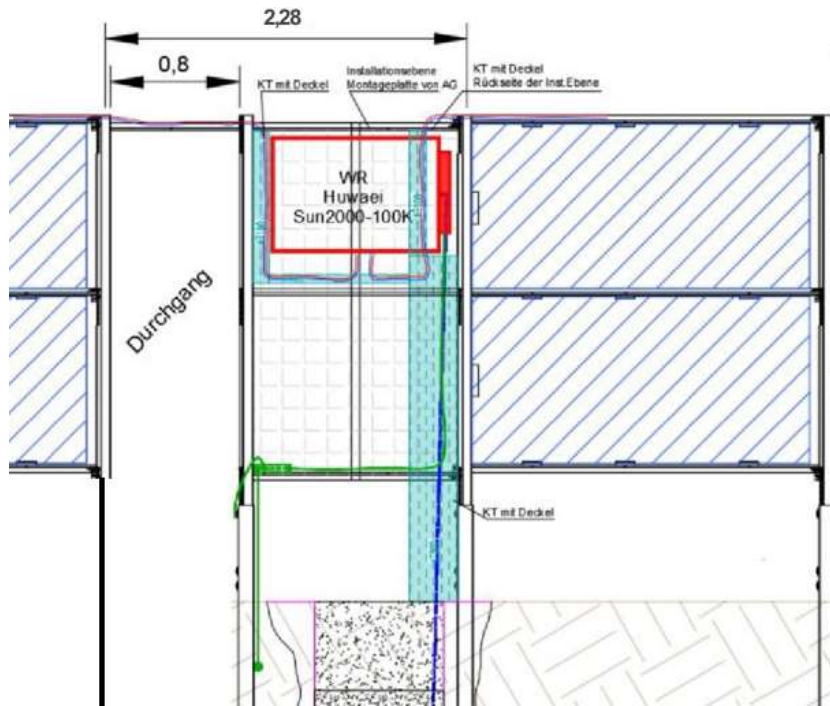
Landschaftsschutz

Im Zuge der fachlichen Begutachtung durch das Büro Terra Cognita (siehe Landschaftsbildgutachten) wurden bereits Maßnahmen hinsichtlich einer Verbesserung des Landschaftsbildes und Natur vorgeschlagen und in die Planung mit aufgenommen. Dafür wurden Lebensraumvernetzungen (Gehölzstreifen und Grünstreifen) im Mittelteil geschaffen.

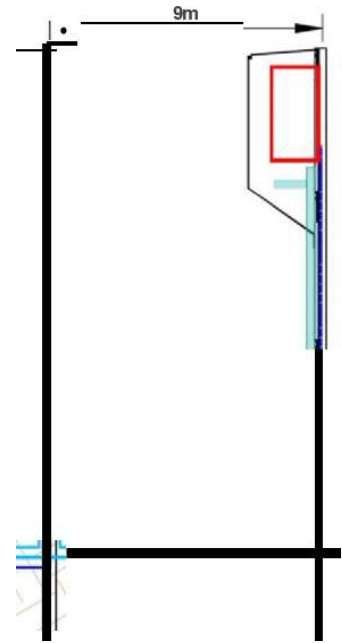
Blendungsabschätzung

Aufgrund der abgelegenen Lage, der sehr niedrigen Ansiedlungen von Wohngebäuden im Nahbereich als auch der Ausrichtung der Module, kann davon ausgegangen werden, dass die akkumulierte Blendzeit pro Tag unter 30 Minuten bzw. über das Jahr unter 30 Stunden liegt.

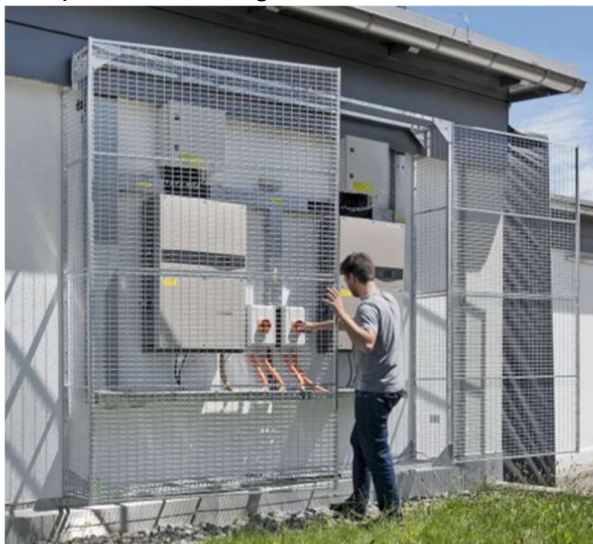
PV-Module Ansicht



Querschnitt



Beispiel Einhausung





6.2 Sensibilitätsanalyse

Folgende Tabelle zeigt die „Checkliste Sensibilität der Landschaft“ des Handbuchs Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“ (Oö Umwelthanwaltschaft, 2020) für die Bewertung des Ist-Zustandes:

Tabelle 6-1: Checkliste Sensibilität der Landschaft (Quelle: Oö Umwelthanwaltschaft, 2020)

Checkliste Sensibilität der Landschaft: Welche positiven und negativen Aspekte kommen vor und wie stark ist ihr Einfluss auf das Gesamtbild?		
Spontaner Ersteindruck: Die Landschaft ist gekennzeichnet von vorwiegend landwirtschaftlich genutztem Grünland und Ackerflächen, strukturiert durch fragmentierte Waldflächen; durch die erhabene Hanglage ein weiter Blick Richtung SW ins Gebirge; Vorbelastungen durch die 30 KV-Leitung, Gewächshäuser, Kies- und Sandgruben im Talboden.		
Reliefenergie: Die Landschaft ist hügelig und abwechslungsreich, fragmentierte Waldreste umgeben die Vorhabensfläche; durch den weiten Blick Richtung Gebirge strahlt die Landschaft Ruhe und Weitläufigkeit aus.		
Bewertung	Positiv (+ bis +++)	Negativ (- bis ---)
Grünraumstruktur	++	
Naturelemente		-
Kulturlandschaftselemente	+	
Siedlungsstruktur		-
Vorbelastung		-
Charakteristik und Eigenart	+	
Resümee: Die Grünraumstruktur wird aufgrund der Grünlandnutzungen und der Nutzungsdurchmischung mit geringen Waldanteilen und mit eher kleinen Feld- und Schlaggrößen positiv bewertet. Naturelemente sind nur sehr kleinräumig in Form der fragmentierten Waldreste und Gehölstrukturen sichtbar. Streuobstwiesen und zahlreiche Vierkanthöfe sind die prägenden Kulturlandschaftselemente. Das Maß der Zersiedelung ist hoch. Vorbelastungen sind die 30 KV-Leitung, die Gewächshäuser und die Kies- und Sandgruben im Talboden. Trotzdem ist die Landschaft abwechslungsreich, strukturiert und hat ihren eigenen Charakter bewahrt. Es überwiegt der positive Eindruck.		

Bilanz Sensibilität der Landschaft

Gering	Mittel	Hoch	Sehr Hoch
--------	--------	------	-----------

6.3 Eingriffsintensität

Folgende Tabelle zeigt die „Checkliste Eingriffsintensität“ des Handbuchs Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“ (Oö Umwelthanwaltschaft, 2020) für die Bewertung des Ist-Zustandes:

Tabelle 6-2: Checkliste Eingriffsintensität (Quelle: Oö Umwelthanwaltschaft, 2020)

Checkliste Eingriffsintensität: <i>Wie hoch ist die Eingriffsintensität des geplanten Vorhabens?</i>	Verträglich (+ bis +++) (- bis ---)	Sichtbarkeit
Strukturelle Einfügung (<i>Gelände, Bebauung, Nutzungen, Erschließungen</i>)	--	bis Fernbereich Richtung W, SW, S, SO
Wahrung der Eigenart <i>Einklang mit (kultur-)landschaftlicher Prägung</i>	--	bis Fernbereich Richtung W, SW, S, SO
Maßstäblichkeit und Proportionalität <i>Sind die Dimensionen in sich selbst und in Bezug auf die Umgebung stimmig?</i>	--	bis Fernbereich Richtung W, SW, S, SO
Unauffälligkeit <i>Farbe, Oberflächentextur, Material</i>	-	Im Fernbereich aufgrund der Anordnung gering
Wahrung der Vielfalt und Naturnähe <i>Ist das Landschaftsbild nach der Maßnahme weniger grün?</i>	+	Bleibt, dort wo einsehbar bewahrt
Blickbeziehungen <i>Verstellt oder beeinflusst das Vorhaben großräumige Sichtachsen?</i>	+	Sichtachsen werden nicht verstellt/beeinflusst
Resümee:		
<p><u>Strukturelle Einfügung:</u> Die geplante Agri-PV-Anlage fügt sich strukturell nur bedingt in den Landschaftsraum. Es handelt sich um ein Grünland, welches der Beweidung von Damm- und Sikawild dienen soll. Vorteilhaft ist zwar die Anordnung der Paneele: Sie werden senkrecht stehen und sind in Reihen längs zum Hang angeordnet. So ist die Sichtbarkeit von Süden, SW und SO (von dort ist die Einsehbarkeit am größten) verträglicher. Trotzdem durchbrechen die Reihen den harmonischen Gesamteindruck.</p> <p><u>Wahrung der Eigenart:</u> Da es sich bei der Agri PV-Anlage um eine bisher nicht vorkommende Nutzung im Landschaftsraum handelt, ist die Wahrung der Eigenart (trotz Vorbelastung: 30 KV Leitung) beeinträchtigt.</p> <p><u>Maßstäblichkeit und Proportionalität:</u> Der mit der Anlage geplante 11 m breite Gehölzstreifen durchbricht die Eintönigkeit der großen Fläche und gibt der Anlage eine Struktur. Trotzdem ist die Anlage mit einer Fläche von 5,4 ha aufgrund seiner Größe und Dimension im Landschaftsraum unverhältnismäßig.</p>		

Unauffälligkeit: Aufgrund der matten Oberflächenbeschaffenheit der PV-Paneele ist von einer dunklen, nicht spiegelnden Oberfläche auszugehen. Die Auffälligkeit ergibt sich eher aufgrund der regelmäßigen Reihung der Paneele mit einer Höhe von ca. 2,80 m.

Wahrung der Vielfalt und Naturnähe: Die Vielfalt der landschaftlichen Elemente wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Der 11 m breite Gehölzstreifen in der Mitte der Anlage verringert den Verlust der Naturnähe.

Blickbeziehungen: Das Vorhaben durchbricht keine Horizontlinie aus größerer Distanz. Es entstehen keine Horizontüberhöhungen.

Insgesamt ist von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen.

Bilanz Eingriffsintensität

Gering	Mittel	Hoch	Sehr Hoch
--------	--------	------	-----------

6.4 Gesamturteil

Infolge der Zusammenführung der Ergebnisse aus der Sensibilität der Landschaft und Intensität des Eingriffs ergibt sich der abschließende Wert:

1	2	3	4
---	---	---	---

Es ist infolge des Vorhabens mit gewissen landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen.

Projektänderungen oder Auflagen sind erforderlich, um den Landschaftseingriff auf ein vertretbares Maß einzudämmen.

Der vorliegende Entwurf des Orts- und Landschaftsbildgutachtens soll ehestens an das Land OÖ, Abt. Raumordnung weitergeleitet werden.

In Absprache mit Watzenböck Markus soll mit dem Notariat Dr. Petric ein entsprechender Pfandrechtsvertrag (10% der Investitionssumme) vorbereitet werden.

Sobald die u.a. Punkte im Vorfeld erledigt sind, könnte die Fassung eines Durchführungsbeschlusses zur Änderung der Flächenwidmung durch den Gemeinderat ins Auge gefasst werden.

- Präsentation und Erläuterung des Landschaftsbildgutachtens
- (Positive) Stellungnahme der Abt. Raumordnung zum Landschaftsbildgutachten
- Unterfertigung der Vereinbarung (Kriterienkatalog) durch Antragsteller
- Unterfertigung Pfandrechtsvertrag durch Antragsteller

Wortmeldungen

Bgm. Holzinger Herbert berichtet, dass am Dienstag, 13.02.2024 um 10 Uhr eine Besprechung im Gemeindeamt stattfindet. Dabei werden das Landschaftsbildgutachten und die Projektunterlagen der Salzburg AG, sowie die Vereinbarung zum Kriterienkatalog besprochen und erläutert. Es werden alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen, an dieser Besprechung teilzunehmen.

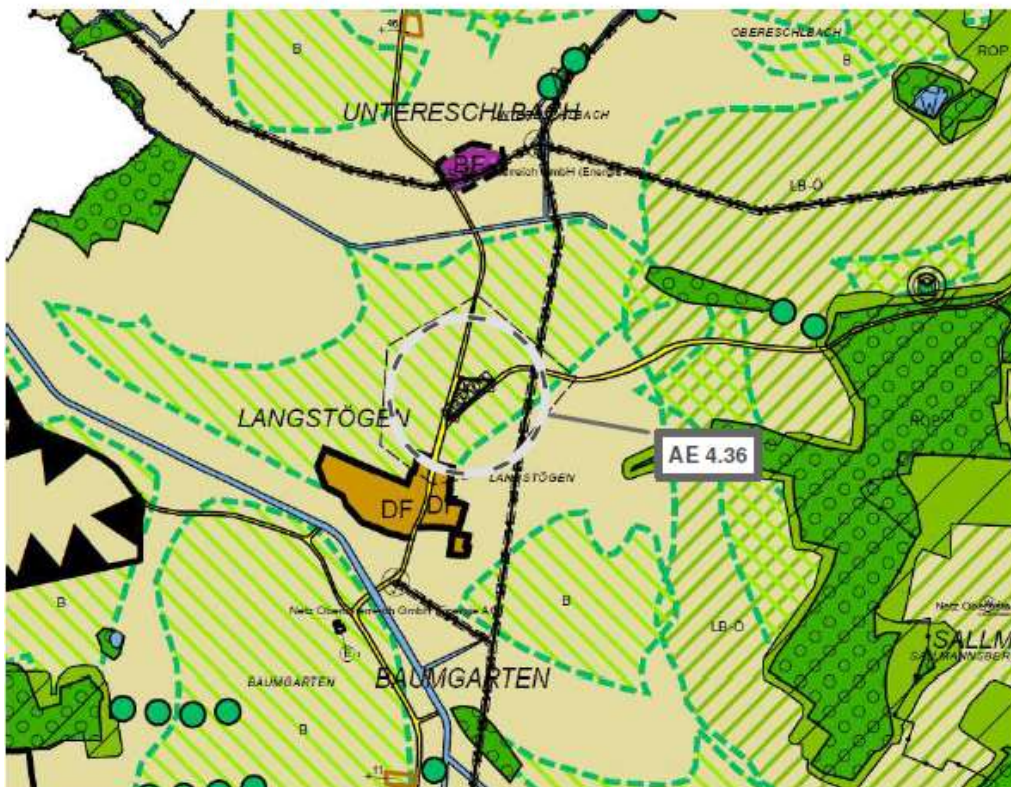
TOP 6) Änderung Flächenwidmungsplan 4/36 und ÖEK 2/10 zur Errichtung einer freistehenden PV-Anlage beim Brunnen Langstögen - Beratung u. Einleitungsbeschluss

Bgm. Holzinger Herbert

Der Wasserverband beabsichtigt, auf der Parzelle 4070, KG Gallham, (beim Brunnen Langstögen) eine freistehende PV-Anlage mit ca. 20 KWp für den Betrieb des darauf befindlichen Trinkwasserbrunnens zu errichten. Dazu ist die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes und Änderung des ÖEK von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Sonderausweisung im Grünland“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ notwendig.

AE - Nr.	Besitzer/Antragsteller	Parz. Nr./ KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
4.36	Gemeinde Prambachkirchen Prambachkirchen 3 4731 Prambachkirchen	4070 KG 45009 Gallham	ca. 2.199 m ²	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Sondergebiet des Grünlandes - Photovoltaikanlage

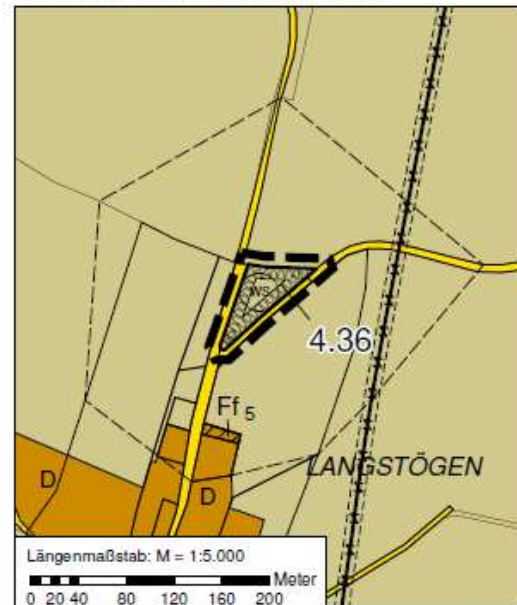
ÖEK 2; ohne Maßstabsangabe



FWP Änderung Nr. 4.36; M = 1:5.000



Rechtsstand FWP; M = 1:5.000



Zusammenfassende Beurteilung

Nach Prüfung gemäß „Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen – Version 2022“ inklusive ergänzender Kriterien bezüglich PV-Freiflächenanlagen der Marktgemeinde Prambachkirchen der Anfrage des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung, die Parzelle Nr. 4070 der KG Gallham von Grünland in Grünland Sonderausweisung Photovoltaik umzuwidmen, kann festgestellt werden, dass für die zu betrachtende Fläche zumindest in Teilbereichen Ausschlusskriterien vorliegen. Es handelt sich im gegenständlichen Bereich um Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit von hoch (Funktionserfüllungsgrad = 5). Aufgrund der derzeitigen Nutzung als eingezäunter Brunnenstandort durch den Wasserverband (und damit verbundenen Schutzgebietsauflagen hinsichtlich der Bewirtschaftung), der Dreieckskonfiguration und des geringen Flächenausmaßes ist eine landwirtschaftliche Nutzung bereits derzeit stark eingeschränkt. Aus ortsplannerischer Sicht kann daher die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Ausschlusskriterium, zumal es sich nicht um eine herkömmlichen land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche handelt, entkräftet werden.

Die gegenständliche Fläche befindet sich ebenfalls in einem Trinkwasserschutzgebiet – Fassungszone 1 und stellt dies ebenso gemäß Kriterienkatalog ein Ausschlusskriterium dar. Der Bescheid sieht folgende Verbote und Gebote vor:

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird

„Die Zone I dient dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlage vor Beschädigungen. Der Brunnen Langstößen befindet sich in einem Brunnenhaus im Bereich des eingezäunten Grundstücks 4070, KG Gallham. Dieses Grundstück ist als Zone I beizubehalten.“

Dazu wurde vom Antragsteller eine formlose Anfrage an den Hydrogeologen des Landes Oberösterreich bzgl. Umsetzbarkeit einer PV-Anlage in der bestehenden Schutzzone gestellt. Gemäß Rückmeldung durch den Sachverständigen vom 07. August 2023 ist die Errichtung einer PV-Anlage mit den Bestimmungen des Schutzgebietes kompatibel, wenn die geplante PV-Anlage ausschließlich dem Betrieb der Brunnenanlage dient.

Aufgrund der aktuellen Nutzung der Fläche als Brunnenanlage bzw. Trinkwasserschutzgebiet und der Zusage des Sachverständigen, dass die Errichtung einer PV-Anlage mit den Schutzgebietsauflagen vereinbar ist, der Betrieb überwiegend der Deckung des Eigenbedarfs an Strom für den Betrieb der Brunnenanlage dient und aufgrund des geringen Flächenausmaßes, können die Ausschlusskriterien in konkreten Fall als entkräftet angesehen werden.

Aufgrund der Lage innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ wird auf die Schutzgebietsauflagen verwiesen. Aufgrund der Aussage durch den Sachverständigen Hydrogeologen des Landes OÖ bzgl. des Trinkwasserschutzgebietes – Zone 1, kann auch davon ausgegangen werden, dass sich keine Konflikte hinsichtlich des Regionalprogrammes ergeben.

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Anlage mit weniger maximal 75 m² Modulfläche ist aus ortsplannerischer Sicht eine landschaftsschutzfachliche Detailprüfung samt Sichttraumanalyse sowie eine Blendungsabschätzung vorerst nicht notwendig. Es bleibt diesbezüglich zunächst das Vorverfahren abzuwarten.

Voraussetzung einer Umwidmung ist zudem der Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde, welche die in Pkt. 2 angeführten Kriterien abdeckt. Die Vereinbarung wird sowohl vom Antragsteller als auch von der Gemeinde unterzeichnet und gilt für die Dauer des Bestehens der Widmung „Grünland - Photovoltaikanlage“.

Zusammenfassend werden insbesondere wasserschutzfachliche und agrarfachliche Interessen berührt, welche jedoch bereits durch die aktuelle Nutzung als Trinkwassergewinnungsanlage bzw. mit der Aussage des Hydrogeologischen Sachverständigen bzgl. Vereinbarkeit mit den Schutzgebietsauflagen als Genehmigungsfähig beurteilt wurden. Aus ortsplannerischer Sicht kann daher die Parz. Nr. 4070 im Gesamtausmaß von ca. 2.199 m² für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich als geeignet gewertet werden.

Die vollinhaltliche Stellungnahme des Ortsplanes vom 06.12.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.01.2024 wurden gegen die geplante Änderung keine Einwände vorgebracht.

Wortmeldungen: Keine

Antrag

GV Schnelzer Walter stellt den Antrag, die Änderung Flächenwidmungsplan 4/36 und ÖEK 2/10 ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und per Einleitungsbeschluss zu beschließen.

Abstimmung

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7) MFG- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Wurde von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

TOP 8) FPÖ- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Aufgrund des Mandatsverzichtes von Kreuzmayr Rudolf wurde Herr Mittendorfer Hubert vom Bürgermeister als nächstgereihtes Ersatzmitglied der FPÖ- Fraktion auf das frei gewordene Gemeinderatsmandat berufen.

Am 29.01.2024 wurde von der FPÖ- Fraktion ein unterschriebener Wahlvorschlag eingebracht und auch mitgeteilt, dass im Ausschuss für Infrastruktur, Straßen, Verkehr, Wasser, Abwasser u. Unwetterereignisse auf den Anspruch der Funktion des Obmannes bzw. Obmann-Stv. verzichtet wird.

Ausschuss für Infrastruktur, Straßen, Verkehr, Wasser, Abwasser u. Unwetterereignisse

Mitglied: Raaber Manfred, Weinberg 16
Ersatzmitglied: Lehner Michael, Niederwinkl 3

Ausschuss für Kultur, Bildung, Ortsbild und Dorfentwicklung

Mitglied: Lehner Michael, Niederwinkl 3

Ausschuss für Familien, Generationen, Soziales und Gesundheit

Ersatzmitglied: Lehner Michael, Niederwinkl 3

Hochwasserschutzverband Aschachtal

Ersatzmitglied: Kreuzmayr Mario, Steinbruch 18/2

Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel

Ersatzmitglied: Kreuzmayr Mario, Steinbruch 18/2

Wortmeldungen: Keine

Antrag

Fraktionsobmann GV Kreuzmayr Mario stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion, den eingebrachten Wahlvorschlag ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Fraktionswahl)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9) ÖVP- Fraktion - Nachnominierung Ausschussmitglieder in Fraktionswahl - Beratung und Beschluss

Bgm. Herbert Holzinger

Aufgrund des Verzichtes durch die FPÖ- Fraktion werden die frei gewordenen Funktionen Obmann und Obmann-Stv. im INF- Ausschuss von der ÖVP- Fraktion nachbesetzt.

Am 06.02.2024 wurde von der ÖVP- Fraktion folgender schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht, welcher von mehr als der Hälfte aller Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde:

Ausschuss für Infrastruktur, Straßen, Verkehr, Wasser, Abwasser u. Unwetterereignisse

Obmann: Auinger Klaus, Meteoritenweg 9
Obmann-Stv.: Gessl Philipp, MSc, Kapellenweg 6/6

Im Zuge dieser Neubesetzungen soll auch der Ausschuss für Raumplanung neu besetzt werden.

Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Nahversorgung, Zivilschutz und Breitband

Obmann: Ing. Eschböck Reinhard, Bergstraße 1
Obmann- Stv.: Auinger Klaus, Meteoritenweg 9

Wortmeldungen:

GV Eder Bernhard bedankt sich bei den nominierten Personen für die Mitarbeit in den Ausschüssen.

Antrag

Fraktionsobmann GV Eder Bernhard stellt den Antrag an die ÖVP-Fraktion, den eingebrachten Wahlvorschlag ohne Einwände zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

Abstimmung (Fraktionswahl)

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10) Neues Logo für die Marktgemeinde Prambachkirchen - Kenntnisnahme

Bgm. Herbert Holzinger

In letzter Zeit wurden wir regelmäßig damit konfrontiert, für die Gemeinde Arbeitskleidung, T-Shirts, etc. zu gestalten. Jedes Produkt sah anders aus, oft war das Wappen zu streng dafür. Daher haben wir uns entschlossen, ein eigenes Logo für einen einheitlichen Werbeauftritt der Gemeinde zu gestalten und hierfür die desino[®] werbeagentur aus Eferding engagiert. Die Werbeagentur hat sich unsere bisherigen Auftritte (Homepage, Gemeindezeitung ...) angesehen und drei Vorschläge unterbreitet. Daran wurde noch gefeilt und wir haben uns für diese Variante entschieden:



Dabei handelt es sich um eine Wort-/Bildmarke. Es gibt eine 3- bzw. eine 2-zeilige Variante, je nachdem wie es aus Platzgründen besser passt. Das Bild ist eine schematische Darstellung des Gemeindegebietes von Prambachkirchen, der blaue Streifen steht für den Prambach ... oder man sieht ganz einfach ein „Herz“. Das Logo kann auch ohne die Schrift als Deko verwendet werden. Der Slogan „lebens- und liebenswert“ ist nicht direkt mit dem Logo verbunden, kann aber nach wie vor verwendet werden.

Es gibt auch ein Logo-Manual, wo Schrift, Farbwerte udgl. festgehalten sind, die wichtig sind, wenn wir Druckaufträge erteilen.

Außerdem lässt sich das Logo für weitere Einrichtungen der Gemeinde Prambachkirchen gut abwandeln, z.B.



Dies lässt sich auch auf die Schulküche oder Freibad dementsprechend abwandeln.

Das Wappen bleibt nach wie vor in unveränderter Form erhalten und in Verwendung, gerade wenn es um offizielle Schreiben, wie Bescheide, Ehrenurkunden udgl. handelt.

Die desino® werbeagentur hat für die Logo-Entwicklung € 750 sowie für die Mutationen jeweils 68 € + MwSt. berechnet. Weitere benötigte Abwandlungen ev. für die Schulküche können wir nun auch selbst machen.

Wortmeldungen

GV Neuweg Michael erklärt, dass er in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29.1. das erste mal von dem neuen Logo hört und dieses nicht befürworten kann, weil das Logo im Alleingang, ohne den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zu informieren, hinter verschlossenen Türen erstellt wurde. Die Gestaltung des Logos hätte z.B. über ein Schulprojekt oder Bürgerbeteiligung gemacht werden können.

GV Kreuzmayr Mario schließt sich dem grundsätzlich an und betont, dass das Thema im Vorfeld zumindest hätte erwähnt werden sollen.

GR Schulz Ingeborg findet es sehr bedauerlich, dass seitens der Gemeinde der Informationsfluss zu den Fraktionen, wie schon öfters in der Vergangenheit, auch diesmal nicht gegeben war. Es wäre nett, wenn auch die anderen Parteien mit eingebunden werden.

GR Auinger Klaus erklärt, dass er auch nichts von dem neuen Logo wusste und das er persönlich solche Dinge auch nicht wissen will bzw. muss. Für ihn ist wichtig, dass in den Ausschüssen produktiv an den wichtigen Themen gearbeitet wird.

GV Eder Bernhard berichtet, dass auch die ÖVP-Fraktion nicht eingebunden war und betont, dass ihm die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Fraktionen stets sehr wichtig war bzw. ist und dass das auch weiterhin so bleiben soll.

GV Neuweg Michael erkundigt sich, ob die Gestaltung des Logos nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würde.

AL Hoffmann Wilhelm erklärt, dass der Gemeinderat laut Oö. Gemeindeordnung das zuständige Gremium für das Gemeindewappen ist. Die Gestaltung von Gemeindezeitung, Briefpapier, sonstigen Logos, etc. liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Bgm. Herbert Holzinger entschuldigt sich für die fehlende Information und erklärt, dass er die Kritik grundsätzlich versteht und akzeptiert. Im Nachhinein betrachtet wäre es sicher sinnvoll gewesen, den Gemeinderat bereits im Vorfeld zu informieren. Er habe keine schlechten Absichten dabeigehabt und werde sich bemühen, solche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

TOP 11) Allfälliges

PV- Anlage Schulgebäude mit Bürgerbeteiligung

Bgm. Herbert Holzinger

In bereits im Umweltausschuss bzw. im Gemeinderat informiert, war geplant, auf dem Dach der Mittelschule eine PV-Anlage (ca. 55 kWp) mit Bürgerbeteiligung zu errichten.

Nachdem seitens der Netz OÖ nun eine Einspeisegenehmigung von nur 5 kWp vorliegt, wird das Projekt vorerst nicht weiterverfolgt.

Öffentliche Trinkwasserversorgung in der Ortschaft Schöffling

Bgm. Herbert Holzinger

Am 01.02.2024 fand im Sitzungssaal eine Infoveranstaltung statt, zu der alle Hausbesitzer aus der Ortschaft Schöffling und Vertreter der Gemeinde Waizenkirchen eingeladen waren. Es wurde über die Möglichkeit der Herstellung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung informiert. Sofern die Mehrheit der Hausbesitzer einen Wasseranschluss befürwortet, könnte das Projekt umgesetzt werden.

Feier zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft

Bgm. Holzinger Herbert

Die Feier zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an Pater Ferdinand Karer und Bgm. a.D. Johann Schweitzer findet voraussichtlich am Freitag, 22. März 2024 um 19 Uhr im Kultursaal statt.

Ideentreff für Gestaltung Freibad/Parkplatz/Spielplatz

Bgm. Holzinger Herbert

In den letzten Tagen bzw. Wochen wurden der Kindergarten, die Volksschule und das Gymnasium Dachsberg vom Bürgermeister besucht. Die Mittelschule steht in den nächsten Tagen an. In Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal werden die Kinder bzw. Schüler eingeladen, in Form einer Projektarbeit (Zeichnungen, Malwettbewerb, Aufsatz, etc.) Ideen einzubringen.

Eingangsbereich Mittelschule

Bgm. Holzinger Herbert

In Absprache mit der Direktion sollen im Eingangsbereich der Mittelschule neue Sitzbänke aufgestellt werden. Das Material wird von der Gemeinde beigestellt, die Montage der Bänke soll durch die Schüler selbst im Werkunterricht erfolgen.



Eingangsbereich Mittelschule

Bgm. Holzinger Herbert

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes wurde dem Musikverein Prambachkirchen eine Subvention von 20.000 Euro für den Ankauf der neuen Tracht zugesagt. Der neu gewählte Obmann des Musikvereins, Humer Daniel bedankte sich recht herzlich beim Bürgermeister für die Überbringung der erfreulichen Botschaft.



Einladung zum Vibravenös Jazz Orchestra

E-GR Grubauer Andrea verweist auf die Veranstaltung am 9. März im Kultursaal und lädt alle Anwesenden zum Besuch ein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 20.45 Uhr.

Beilagen: Keine

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden KEINE / FOLGENDE Einwände erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	
AL Wilhelm Hoffmann (Schriftführer)	

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Fraktion	Name in Blockschrift	Unterschrift
Bgm. Herbert Holzinger (Vorsitzender)	HERBERT HOLZINGER	
Gemeinderatsmitglied (ÖVP)		
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)		
Gemeinderatsmitglied (FPÖ)		
Gemeinderatsmitglied (MFG)		